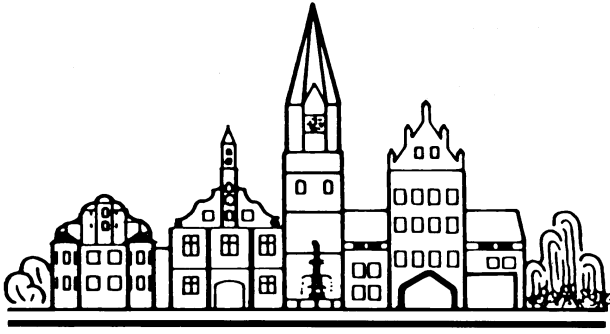


# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 02

11.01.2014

## Volkshochschule – 1. Semester 2014

Das Semesterprogramm Winter/Frühjahr 2014 wird ab 1. Januar online unter [www.vhs-don.de](http://www.vhs-don.de) freigeschaltet. Das Printmagazin liegt ab dem 9. Januar auf. Persönliche Einschreibung ist im Rathaus zu folgenden Zeiten möglich: **Samstag, 11. Januar 2014, 8.30 – 12.30 Uhr, Montag – Freitag, 13.-17. Januar 2014, 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag, 16. Januar 2014, 14.00 – 16.00 Uhr.**

## Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am Dienstag, 14.01.2014, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtratssitzung statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage Burggasse
3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes: Lechkraftwerk Feldheim der Rhein-Main-Donau AG – Antrag auf Änderung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheids durch die Bayer. Elektrizitätswerke GmbH Augsburg
4. Pappelallee Unterpeichinger Straße: Fällung von 10 Bäumen und Pflegemaßnahmen an den restlichen Bäumen
5. Einführung Veranstaltungskalender in Druckversion
6. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

## Einladung der Jagdgenossenschaft Wächtering

Am Montag, den 20. Januar 2014, 20.00 Uhr, findet im Gasthaus Hertl in Bayerdilling eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Wächtering statt.

### Tagesordnung:

1. Vergabe 2014 bis 2023
2. Wünsche und Anträge

Ich lade alle Jagdgenossen herzlich ein.

Wächtering, 7. Januar 2014, gez. Josef Karl, Jagdvorsteher.

## 1. Änderung Einbezugssatzung Etting „Kiesgrubenweg“; Verlegung der Ausgleichsfläche, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 03.12.2013 die 1. Änderung der Einbezugssatzung Etting „Kiesgrubenweg“, Verlegung der Ausgleichsfläche, beschlossen:

„Die Stadt Rain ändert auf Grundlage des Entwurfs des Büros Godts vom 03.12.2013 die Einbezugssatzung Etting „Kiesgrubenweg“.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“ Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 45/3 sowie Teilflächen von Fl.Nrn. 45/0, 199/0 und 216/0, jeweils Gemarkung Etting. Die 1. Änderung der Einbezugssatzung Etting „Kiesgrubenweg“ und Begründung, jeweils in der Fassung vom 03.12.2013, werden **vom 21.01.2014 bis einschließlich 24.02.2014** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, OG, Zimmer Nr. 40 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gerhard Martin, 1. Bürgermeister.

### **Vollzug des Wassergesetzes (WHG) und des Bayer.Wassergesetzes (BayWG); Verfahren zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Friedberger Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Münster von Flusskilometer 31,250 und der Stadt Rain bis Flusskilometer 21,235 in der Gemarkung Oberpeiching**

*Das Landratsamt Donau-Ries, Wasserrecht, hat mit Schreiben vom 30.12.2013 der Stadt Rain Folgendes mitgeteilt:* In einem eigens dafür aufgelegten Projekt werden in Bayern seit 1996 Überschwemmungsgebiete mit weitgehend standardisierten Verfahren ermittelt. Sowohl bei der Erstellung der Grundlagendaten als auch bei der Verwendung von hydraulischen Modellen werden hohe Genauigkeitsanforderungen vorausgesetzt, um eine flurstücksscharfe Abgrenzung der Überschwemmungsflächen für ein 100jährliches Hochwasserereignis zu erreichen. Diese Bereiche sind laut Wasserhaushaltsgesetz per Rechtsverordnung festzusetzen oder zunächst vorläufig zu sichern.

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Hochwassergebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Donau-Ries als Rechtsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art.46 Abs. 1 BayWG). Die Festsetzungen (oder vorläufigen Sicherungen) hätten bis zum 22.12.2013 erfolgen müssen. Die Karten zum Überschwemmungsgebiet gingen dem Landratsamt Donau-Ries allerdings erst am 20.12.2013 zu.

#### **1. Derzeitige Rechtslage - bestehendes Überschwemmungsgebiet**

Das Landratsamt Donau-Ries hat für den Teilabflussbereich der Friedberger Ach (Gewässer II. Ordnung) von der Landkreisgrenze bei Münster (Flusskilometer 31,250) bis Oberpeiching (Flusskilometer 21,235) bislang kein Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung amtlich festgesetzt.

#### **2. Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets (HQ<sub>100</sub>)**

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach muss entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG das 100-jährliche Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) sein. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden mit der beauftragten Berechnung eines Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jetzt erfüllt.

Seit wenigen Tagen liegen dem Landratsamt Donau-Ries die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten Unterlagen und Karten für das Überschwemmungsgebiet der Friedberger Ach für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ<sub>100</sub>) vor. Die Unterlagen und Karten wurden an die aktuellen Vorgaben des StMUG zur Darstellung von Hochwassergefahren angepasst. Ein hundertjährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass nach einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss nicht unbedingt weitere 100 Jahre bis zum nächsten großen Hochwasser vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Deshalb geht der Gesetzgeber auch nur von einem mittleren Hochwasserereignis aus.

Der Bundesgesetzgeber verlangt und erwartet, dass seine Vorgaben für Überschwemmungsgebiete bis Ende 2013 erfüllt werden. Damit ist es unabdingbar, für die Friedberger Ach im Bereich ihrer Einstufung als Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Landkreises Donau-Ries das bestehende Überschwemmungsgebiet (zunächst bis Oberpeiching) unter Berücksichtigung des HQ<sub>100</sub> in Karten darzustellen und Regeln für eine künftige Nutzung der im Abflussbereich gelegenen Grundstücke aufzustellen.

In dem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Überprüfung des Wasserwirtschaftsamtes um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt. Im Abflussbereich vorhandene Anlagen und Gebäude genießen selbstverständlich auch weiterhin Bestandsschutz.

Unser aller Ziel muss es sein, weitere Abflusseinschränkungen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Lagerung wassergefährdender Stoffe sicherer zu machen. Selbstverständlich dürfen auch Verbesserungen angegangen werden, wo dies in einem finanziell tragbaren Konzept möglich ist.

Und auf eines ist noch hinzuweisen: Grundsätzlich kann es überall zu Überschwemmungen kommen, wenn z.B. bei extremen Niederschlagsereignissen ("Wolkenbruch") das Wasser oberflächlich abfließt. Diese Gefahr wird in den Karten nicht dargestellt.

**Amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete** sind rechtsverbindlich. Jeder muss die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten (insbesondere § 78 WHG). Verfahren zur Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets - Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der nun vorliegenden Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet ein wasserrechtliches Verfahren zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets durch. Dessen Grundlage beruht auf §76 Abs. 1, 2 und 3 WHG und Art. 46 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 47 Abs. 1 und 2 BayWG. Dabei ist vorgesehen, für die Friedberger Ach ein Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ<sub>100</sub> zunächst vorläufig zu sichern.

Ein Rechtsetzungsverfahren mit Ausweisung des Überschwemmungsgebiets in einer Rechtsverordnung wird in einiger Zeit folgen. Dazu wird die Stadt Rain abermals beteiligt.

Eine Bürgerbeteiligung wird für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets nicht eigens erfolgen, so das Landratsamt Donau-Ries. Eine solche ist erst im späteren Verfahren zum Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung gesetzlich vorgesehen.

**Rechtliche Wirkungen einer vorläufigen Sicherung** Eine vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayWG i.V.m. §76 Abs. 3 WHG). Sie hat die rechtliche Wirkung einer Allgemeinverfügung (vgl. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Zuständig für den rechtlichen Teil der vorläufigen Sicherung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern). Eine vorläufige Sicherung kann verwaltungsgerichtlich angefochten werden. Nach einer Veröffentlichung im Amtsblatt sind alle Einschränkungen der §§ 77 und 78 Abs. 1 WHG verbindlich und zu beachten. Ausnahmen sind nur noch sehr eingeschränkt möglich (§ 78 Abs. 2 bis 6 WHG).

**Das Landratsamt Donau-Ries gibt folgenden Hinweis:** Nachdem in Einzelfällen Beeinträchtigungen oder ein erhöhter Aufwand entstehen können (z.B. bei Lagerungen im Überschwemmungsgebiet, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grünlandumbruch, aber auch Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete, hochwasserangepasstes Bauen, Herstellung von Retentionsraumausgleich usw.), wird hierauf eigens hingewiesen. Die Stadt Rain sieht sich daher veranlasst frühzeitig und unabhängig vom anstehenden Verwaltungsverfahren ihre Bürger zu informieren. Für fachliche Rückfragen zur Festlegung des Gebiets ist jedoch das Landratsamt Donau-Ries, Tel.Nr. 0906 74-262 und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Tel.Nr. 0906 7009-0, zuständig.

Die Unterlagen werden bis **29.01.2014** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, OG, Zimmer Nr. 40 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Stadtrat wird sich voraussichtlich am 04.02.2014 mit der Angelegenheit befassen.

Gerhard Martin, Bürgermeister.

### **Spende Blut, rette Leben**

Der nächste Blutspende-Termin findet am Dienstag, den 21.01.2014, von 16.30 bis 20 Uhr, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

### **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter [www.praxis-mayer.de](http://www.praxis-mayer.de) im Internet veröffentlicht.

### **Apotheken-Notdienst**

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr. **Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.